

# Ethik in der Psychiatrie

Prof. Dr. Viola Balz

# Ethische Besonderheiten

- Diagnose ist stärker wert- und kulturgebunden

Inwieweit wird missliebiges Verhalten pathologisiert?

- Es stellt sich die Frage nach psychischen Alterationen

Ist Mensch in seinem Personsein beeinträchtigt?

Dilemma:

Selbstbestimmungsrecht vs. Entscheidungsfähigkeit

Interesse des Individuums vs. Interesse der Gesellschaft

# Sonderethik für die Psychiatrie?

Allgemeine Prinzipien der Medizin-/Pflegeethik:

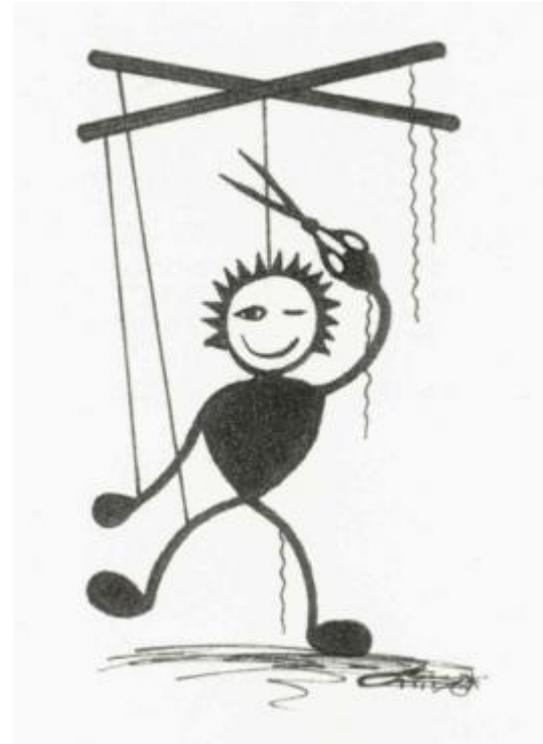
- Nicht-Schaden (Nonmalefizienz)
- Patient\_innen Gutes tun (Benefizienz)
- Achtung von Patient\_innenautonomie
- Verteilungsgerechtigkeit

# Sonderethik in der Psychiatrie ?

- Ethik in der psychiatrischen Forschung
- Ethik in der Praxis der Psychiatrie
- Ethik im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung psychisch Kranker

# Autonomie

- Recht auf Selbstbestimmung und informierten Konsens vs. Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen
- ⇒ bestimmt die Krankheit die Persönlichkeit des Betroffenen?
- ⇒ sind Grundbedingungen für die eigene Entscheidungsfähigkeit vorhanden?



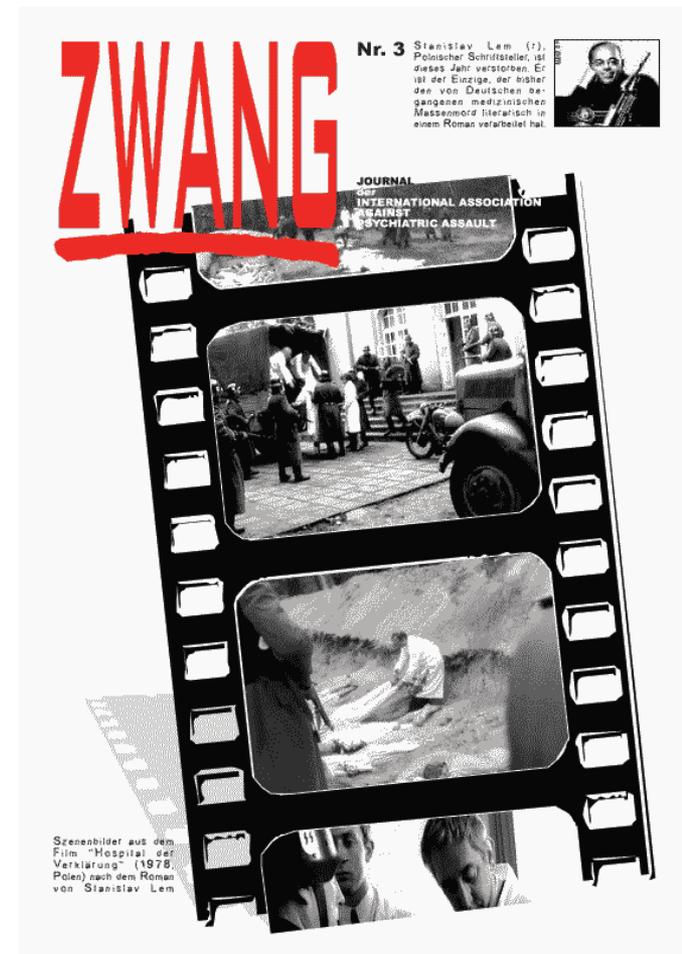
# Mindeststandards für Entscheidungsfähigkeit

- Person muss in der Lage sein, eine Wahl zu treffen und sie auszudrücken
- Person muss in der Lage sein, die relevanten Informationen zu verstehen (z.B. Denkstörung)
- Person soll in der Lage sein, die Eigenart einer bestimmten Situation zu erkennen und mögliche Konsequenzen zu bewerten (z.B. Wahn)
- Person soll über Kapazität verfügen, Information rational auf der Ebene von Vernunft zu verarbeiten

# Zwangsbehandlungen

- sind Handlungen gegen den erklärten Willen
- Wertekonflikt: Gutes tun vs. Autonomie
- Befürworter: Fürsorgepflicht wiegt schwerer als Autonomie

Aber: ist Krankheitseinsicht Maßstab für Autonomie?



# Kritik an Zwangsbehandlung

- Betroffene können sich nicht gegen übermächtige Psychiatrie wehren

- Begriff von Fürsorge ist paternalistisch

Betroffene stimmen oft auch im Nachhinein nicht zu

Zwangsmaßnahmen müssen deshalb streng rechtlich geregelt werden



# Psychopharmaka aktuell (juristische Aspekte)

- Urteil des Bundesgerichtshofs vom 11.10.2000: Einweisung in die Psychiatrie nur zum Zweck der medikamentösen Behandlung gegen den Willen des Patienten wird abgelehnt

=>Eine psychiatrische Unterbringung, die lediglich der Zuführung des Patienten zur medikamentösen Therapie diene, sei unverhältnismäßig und eine entsprechende Rechtsgrundlage nicht gegeben.

*(Urteil des Bundesgerichtshofs vom 11.10.2000 (BGH Beschluss XII ZB 69/00), Volltext auch unter <http://lexetius.com/2000,2337>, letzter Zugriff am 30.05.2009).*

# Psychopharmaka aktuell

## Kontroverse 2

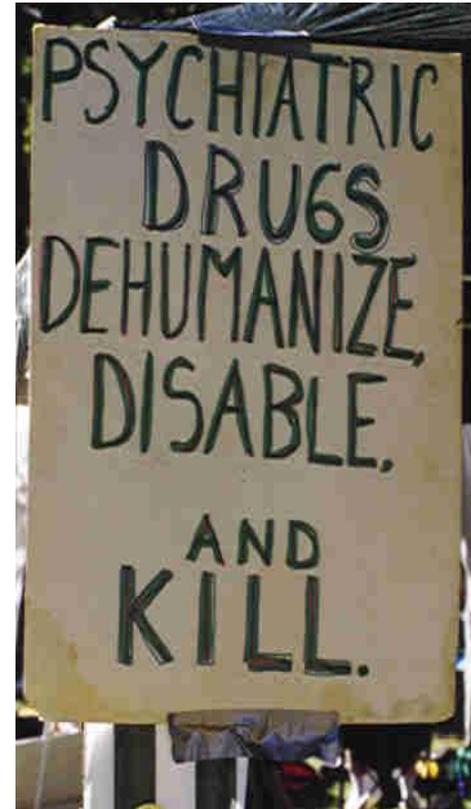
- 2002: Bundesrat legt Gesetzesentwurf zur Erweiterung des Betreuungsrechts vor
- ⇒ Zwang zur ambulanten Einnahme von Psychopharmaka notfalls mit Polizeigewalt auf Anordnung des gesetzlichen Betreuers

Hintergrund: Ablehnung der Einnahme durch Betroffene (insbesondere Neuroleptika)

# Psychopharmaka aktuell

## Kontroverse 2

- Protest von Betroffenenverbänden (z.B. BPE):  
Medikamenteneinnahme gegen erklärten Willen der Patient\_innen
- Kritik der *Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie*:  
Behandlungsgrundsatz bzw. Fürsorgeprinzip wird über das Selbstbestimmungsrecht von Betroffenen gestellt.



# Psychopharmaka aktuell

## Kontroverse 3

- Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 23.03.2011:  
Zwangsbehandlung von im Maßregelvollzug untergebrachten  
„ Eine Zwangsbehandlung zur Erreichung des Vollzugsziels ist nur zulässig, wenn der Untergebrachte krankheitsbedingt zur Einsicht in die Behandlungsbedürftigkeit oder zum Handeln gemäß dieser Einsicht nicht fähig ist. Maßnahmen der Zwangsbehandlung dürfen nur als letztes Mittel und nur dann eingesetzt werden, wenn sie im Hinblick auf das Behandlungsziel, das ihren Einsatz rechtfertigt, Erfolg versprechen und für den Betroffenen nicht mit Belastungen verbunden sind, die außer Verhältnis zu dem erwartbaren Nutzen stehen.“

*BVerfG, 2 BvR 882/09 vom 23.3.2011, Absatz-Nr. (1 - 83),*

*[http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20110323\\_2bvr088209.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20110323_2bvr088209.html), zuletzt*

*gesehen am 15.12.2013*

# Psychopharmaka aktuell

## Kontroverse 4

Ärztliche Zwangsmaßnahmen sind nur dann zulässig, wenn:

- „1. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
2. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen dieser Unterbringung zum Wohle des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,

.

# Psychopharmaka aktuell

## Kontroverse 4

3. der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und

4. wenn der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt

(<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/115/1711513.pdf>, zuletzt gesehen am 15.12.1013)

# Einwilligungsfähigkeit: neuere Konzeptionen

- Einwilligungsfähigkeit wird vorausgesetzt, Beweislast liegt bei Arzt bzw. Pflegenden

Problemfall PP-Forschung

- Jede Behandlung verlangt spezifische Entscheidung, wer A kann, muss noch nicht B können

Können Patient\_innen dann einer Behandlung zustimmen, sie aber nicht ablehnen?

- Bewertung des Entscheidungsprozesses, nicht des Ergebnisses